

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Schweinfurt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt:

er schließt im Gesamtergebnisplan

in den Erträgen mit	-187.280.616 €
und in den Aufwendungen mit	207.283.706 €
somit mit einem Saldo von	20.003.090 €

im Gesamtfinanzplan

in den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	181.001.696 €
und in den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	-189.413.003 €

in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit	13.005.607 €
und in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit	-22.504.677 €

in den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	5.000.000 €
und in den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	-281.000 €

somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von	-13.191.377 €
--	---------------

ab.

(2) Der Wirtschaftsplan für das Sondervermögen Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt:
er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	1.730.500 €
in den Aufwendungen mit	1.786.300 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit 374.800 €

ab.

(3) Der Wirtschaftsplan für das Parkhaus am Leopoldina-Krankenhaus für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt:
er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 195.200 €
in den Aufwendungen mit 183.200 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit 154.200 €

ab.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung wird auf 953.829 € festgesetzt.

(3) Kreditaufnahmen für Investitionen für das Sondervermögen Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH und für das Parkhaus am Leopoldina-Krankenhaus sind nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 10.450.000 € festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs Stadtentwässerung zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

(3) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen für das Sondervermögen Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH und für das Parkhaus am Leopoldina-Krankenhaus werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 385 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 385 v.H.
2. Gewerbesteuer 370 v.H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 24.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtentwässerung wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

(3) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen für das Sondervermögen Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH und für das Parkhaus am Leopoldina-Krankenhaus werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Schweinfurt, 25.11.2014

STADT SCHWEINFURT



Sebastian Remelé
Oberbürgermeister